Rechtswidriger Beschluss wegen befangener Stadträte

Politik Die erhitzte Debatte um den Bebauungsplan "Nördlich der Karlstraße" in Langenau nimmt eine überraschende Wende. Ein Bürgerbegehren muss noch warten. Von Oliver Heider

m Dezember waren zahlreiche Zuhörer in die Stadthalle gekommen, um Stellungnahmen zu zehn Einwendungen zu hören. Damals gingen sie unverrichteter Dinge, weil über den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nördlich der Karlstraße" krankheitsbedingt nicht befunden wurde. Am Freitag wurde nun in Langenau vor rund 30 Besuchern erneut nicht inhaltlich diskutiert - diesmal aus einem anderen Grund. Weil zwei Ratsmitglieder beim Aufstellungsbeschluss im September befangen gewesen waren und nicht mitabstimmen hätten dürfen, war dieses Votum "rechtswidrig"

Wie Daniela Mayer-Kraus, Leiterin der Abteilung Personal und Organisation, sagte, hatte Rat und Bau-Unternehmer Wolfgang Haide (FWG) ein Angebot für Arbeiten im Auftrag des Investors, der Firma Rolf Kunze Wohnbau, abgegeben - und später den Auftrag erhalten. Dies habe Haide Bürgermeister Daniel Salemi am 11. Dezember mitgeteilt. Weil Haide mit Christoph Hommel (FWG) verschwägert ist, war auch er befangen. Jedes Ratsmitglied müsse selbst prüfen, ob eine Entscheidung ihm oder ihr "einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil" bringe, sagte Mayer-Kraus. Im Zweifel solle man sich an die Verwaltung zur Klärung wenden. Hinweise zum Thema erhielten alle zu Legislatur-Beginn.

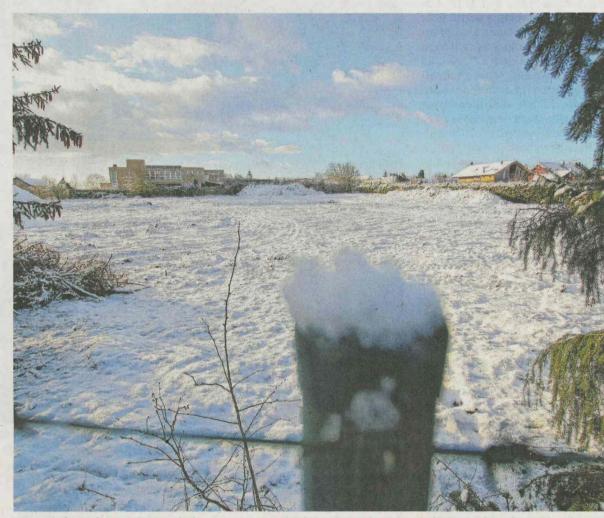
Salemi sprach von einem "unheimlich komplexen Verfahren". So hätten diplomierte Verwaltungswirte und Juristen fünf

Ich weiß, dass ich nicht befangen bin.

Helga Mack CDU-Stadträtin

Stunden geprüft, ob Haide befangen war. Es habe keinen Vorvertrag gegeben, sondern nur ein Angebot. Ein Beschluss sei übrigens auch rechtswidrig, wenn jemand zu Unrecht ausgeschlossen würde. Es sei "kein böser Wille" der befangenen Stadträte gewesen.

Was eine mögliche Befangenheit angeht, hatte Markus Tannheimer, Sprecher einer Bürgerinitiative (BI) gegen das Bauprojekt, den Stein ins Rollen gebracht. Seiner Ansicht nach waren vier Ratsmitglieder befangen: Neben Haide und Hommel nannte er der SÜDWEST PRESSE auch Leonhard Kraus (FWG) und Helga Mack (CDU). Der Investor sponsere den FC Langenau, weshalb dessen Vorsitzender Kraus befangen sei. Mack habe angeblich eine Wohnung auf dem Gelände gekauft oder sei Anwärterin dafür.



Winterliche Ruhe vor dem verbalen Sturm? Das geplante Baugebiet nördlich der Karlstraße wird in den kommenden Monaten wohl noch für so manche Diskussion sorgen. Foto: Oliver Heider

Während Haide und Hommel in der Sitzung am Freitag vom Tisch abgerückt waren, ergriff Mack das Wort: "Ich weiß, dass ich nicht befangen bin." Sie verbat sich Lügen und Unterstellungen hinsichtlich eines "korrupten Gemeinderats". Mack: "Ich behalte mir rechtliche Schritte vor."

Kraus erklärte auf Nachfrage, er sei weder persönlich betroffen noch könne er aus der Sache "persönlich einen Vorteil ziehen". Als FCL-Chef sei er dankbar fürs Sponsoring von knapp 40 Firmen. Der mehrfache Stimmenkönig im Rat will daher weiterhin mitstimmen. Kraus: "Ich sehe auch die Gefahr, dass für zukünftige Gemeinderatswahlen es sehr schwer wird, Kandidaten zu gewinnen, wenn alleine ein großer Bekanntheitsgrad oder ehrenamtliches Engagement fast schon automatisch den Verdacht der Befangenheit nach sich zieht."

Rathauschef Salemi betonte, dass Sponsoring dem Förderverein des FCL zugute komme, dem Kraus nicht vorsteht. Was Interesse an Wohnungen und Bauplätzen angeht, sei eine "eindeutige Bewerbung" nötig. Dafür gebe es "keine gesicherten Erkenntnisse". Mack stellte indes den Antrag, dass der Gemeinderat im Februar erneut über den Aufstellungsbeschluss befindet. Nur Heinrich Buck, Ibrahim Oguz (beide GUL) und Achim Barth (FWG) stimmten dagegen, alle anderen dafür.

Die BI, die 180 Unterschriften gegen das Bauprojekt gesammelt hatte, kündigte laut Mayer-Kraus in einem Gespräch mit Verwaltung und Investor am 14. Januar ein Bürgerbegehren an. Die Frage solle lauten: "Sind Sie gegen die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ,Nördlich der Karlstraße'?"

837 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern sind nötig, damit es zum Bürgerentscheid kommt. Eine mögliche Mehrheit müsste mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten ausmachen. Sollte es zum Entscheid kommen, könnte dieser, so ist zu hören, am Tag der Bundestagswahl im September stattfinden.

Beschluss nicht vollziehen

Doch so weit ist es noch nicht. Beantragt werden muss ein Bürgerbegehren schriftlich, spätestens drei Monate nach Aufstellungsbeschluss, der wohl im Februar erneut fällt. Über die Zulässigkeit entscheidet Gemeinderat. Zwar habe ein Bürgerbegehren "keine aufschiebende Wirkung", erklärte Mayer-Kraus. Jedoch solle ein Beschluss, "gegen den mit einem Bürgerbegehren zu rechnen ist", nicht vollzogen werden. Weil Befangenheiten also eine Rolle spielen, hatte Heinrich Buck von der dem Projekt kritisch gegenüberstehenden GUL im Ausschuss am Dienstag angefragt, ob Räte befangen seien, wenn sie die BI unterstützen. Salemi dazu: Wer nur Unterschriften sammle oder selbst unterzeichne, sei nicht befangen.

zur Befangenheit in Langenau

Kommentar

Oliver Helder

Zweifel im

achdem Bürgermeister Daniel Salemi im Dezember den Vorwurf der Befangenheit von Stadträten noch mit scharfen Worten zurückgewiesen hatte, haben Stadtverwaltung und Gemeinderat nun die Flucht nach vorne angetreten. Das ist gut so. Nur wer für Transparenz und Offenheit sorgt, auch Fehleinschätzungen eingesteht, kann aufkommende Zweifel über die Integrität des Gremiums im Keim ersticken.

Keim ersticken

Nun wäre es wünschenswert, dass sich die aufgeheizte Atmosphäre - im Gemeinderat und in Teilen der Bevölkerung - beruhigt. Auf sachlicher Ebene sollte darum gerungen werden, was für die wachsende Stadt und ihre Bevölkerung das Beste ist. Geht es doch im Kern um eine Grundsatzfrage: Wie viel und welche Nachverdichtung braucht Langenau? Dass der geschäftstüchtige Investor nicht nur Freunde hat, ist kein Geheimnis. Dass er beim Fällen von Bäumen auf dem ehemaligen Park-Areal unmittelbar nach der gesetzlichen Schonfrist mit schwerem Gerät anrückte, war zwar rechtens, aber taktisch unklug. Dass dabei ein Baum niedergemacht wurde, der hätte stehen bleiben müssen, erhitzte die Gemüter zusätzlich.

Andererseits braucht die Stadt innerörtliche Nachverdichtung, um nicht noch mehr Flächen zú verbrauchen. Die Wohnungsnot lindern können vor allem größere Projekte, nicht nur Einfamilienhäuser Von entstehendem sozial gebundenem Wohnraum - neben gewiss hochpreisigen Einheiten ganz zu schweigen.

Noch sorgfältiger prüfen

Insofern bietet der anvisierte Bürgerentscheid, der ein gutes demokratisches Recht ist, die Chance auf eine Abstimmung über die künftige Entwicklung der Stadt. Dabei spielen freilich die Einwendungen der Anwohner, deren Abwägung nun an der Reihe gewesen wäre, eine wichtige Rolle. Wenngleich diese bereits von mehreren Stadträten teilweise in die politische Diskussion eingebracht worden waren: Hochwasser-Gefahr, Kaltluftzustrom, Umweltschutz, Verkehrsanbindung, Lärm.

Ja mehr noch: Auf Empfehlung des mobilen Gestaltungsbeirats wurden in den Planungen die Gebäude verkleinert, die Zahl der Einheiten von 116 auf 86 gesenkt. Über Untersuchungen zu der Zufahrtssituation und ein Artenschutz-Gutachten wird noch zu sprechen sein. Was die Befangenheit jedenfalls angeht, sollten sich die Räte im Vorfeld noch sorgfältiger prüfen. Damit sich ein Vorfall wie der aktuelle nicht wiederholt.

Stets sorgfältige Prüfung des Einzelfalls nötig

Stellungnahme "Eine allgemeine, kommentierende öffentliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht ist bei der Komplexität des Themas Befangenheit nicht hilfreich und auch nicht üblich", teilt Bernd Weltin, Pressesprecher des Landratsamts Alb-Donau auf Anfrage

mit. Die Beurteilung von Fragen zur Befangenheit richte sich nach Paragraf 18 Gemeindeordnung. Zwar seien die Ausschlussgründe dort abschließend geregelt. In der Praxis sei es aber, insbesondere wegen einiger unbestimmten Rechtsbegriffe, nicht immer leicht festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befangenheit vorlägen. Dazu sei "immer eine sorgfältige Prüfung des ieweiligen Einzelfalles erforderlich". In Zweifelsfällen entscheide der Gemeinderat, ob ein Ausschließungsgrund wegen Befangenheit vorliegt.